

## **Zweckvereinbarung**

### **Zwischen der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen**

wird für die Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Beauftragung mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes**

- (1) Die Stadt Uelzen beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes (z.B. Sachpfändungen, Ortstermine, etc.), die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen. Ausgenommen hiervon sind Forderungspfändungen (z.B. Lohnpfändungen).
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsaußendienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates

#### **§ 2**

##### **Kosten**

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Stadt Uelzen pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung gemäß der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres geltenden Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 €.
- (2) Der Landkreis verauslagt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Stadt Uelzen gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.
- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Stadt Uelzen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

#### **§ 3**

##### **Daten**

Die Stadt Uelzen stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

**§ 4**

**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Stadt Uelzen zurück.

Uelzen, den 24. Oktober 2014

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

Stadt Uelzen  
Der Bürgermeister